

## Rechtsgrundlagen der SMV-Arbeit

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, die SMV-Verordnung sind die wichtigsten Rechtsquellen für die SMV. Bei der Beschaffung dieser Rechtsquellen ist die Schulleitung behilflich. Sollten im Einzelfall andere Gesetzestexte erforderlich werden, wissen dies die SMV-Beauftragten.

Die für die SMV-Arbeit geltenden Gesetzestexte und die SMV-Verordnung findet man auch im Internet, z. B. über die SMV-Homepage [www.smv-bw.de](http://www.smv-bw.de)

Im Einzelnen sind es:

### Artikel 21 Absatz 1 der Landesverfassung BW:

- Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

### Schulgesetz BW (§§ 62 – 70):

#### § 62 Absatz 1 – 3:

- Die SMV dient ... der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.
- Die Schüler haben ... die Möglichkeit, ... selbstgewählte ... Aufgaben zu übernehmen.
- Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

#### § 66 Absatz 2:

- Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die SMV von allgemeiner Bedeutung sind.

#### § 68 Absatz 2:

- Die Verbindungslehrer beraten die SMV,
- unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und
- fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern.

### SMV-Verordnung BW:

#### § 1 Absatz 2:

- Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten ... zu unterstützen.

#### § 1 Absatz 6:

- Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.



#### **§ 7 Absatz 1 – 4:**

- Die Schülermitverantwortung ist ... Sache aller Schüler ...
- Die SMV ... stellt sich Ihre Aufgaben selbst ...
- Der SMV ist Gelegenheit zu geben, ... in geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten.

#### **§ 11 Absatz 1 und 3:**

- Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass ... geeignete Räume und ... die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.
- Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher treffen sich (gemäß § 67 SchG BW) zu regelmäßigen Informationsgesprächen (in der Regel monatlich).

aus:

Landesverfassung (<https://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm>)

Schulgesetz Baden-Württemberg (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&max=true&aiz=true>) ;

SMV-Verordnung (<http://www.smv.bw.schule.de/smv-texte/SMV-VO.pdf>)